

Hierzu ist im Hauptberichte Folgendes bemerkt:

Fallen die vorigen Paragraphen hinweg, so wird nunmehr auch eine kleine Aenderung des §. 142 nothwendig. Die Deputation der zweiten Kammer schlägt folgende Fassung vor:

„Der Regreß findet jedoch nicht statt, wenn der Bezogene statt der gewöhnlichen Annahme eine Ehrenannahme, entweder zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossanten, der dem Regresse des Inhabers ausgesetzt sein würde, bewirken will. (§. 206.)“

Man empfiehlt diese Fassung zur Annahme.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob die Kammer §. 142 in der neuen S. 194 des Hauptberichts (s. vorstehend) gegebenen Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 143.

Auch wenn der Trassat sich Bedingungen und Vorbehalte stellen will, welche für nicht beigefügt zu achten sind (vergl. §. 111), so findet die Regressnahme wegen mangelhaften Accepts nicht statt.

Präsident v. Carlowitz: Es liegt ein Amendement Sr. Königl. Hoheit vor, Seite 1 (s. oben S. 2) nach dem Worte: „welche“ einzuschalten: „nach den Gesetzen des Ortes, wo der Accept geschieht“.

Prinz Johann: Ist lediglich Folge der frühern Beschlüsse.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie das vorgetragene Amendement Sr. Königl. Hoheit unterstütze? — Wird ausreichend unterstützt.

Referent Domherr D. Günther: Ich wiederhole, was ich schon bei dem frühern Amendement bemerkt habe. Es ist durch die Consequenz geboten, und es würde nur noch nöthigenfalls die Redaction vorzubehalten sein.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage also: ob die Kammer das vorgetragene Amendement Sr. Königl. Hoheit annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ferner: ob die Kammer mit dieser Veränderung §. 143 des Entwurfs annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 144.

Der Regreß, welcher dem Präsentanten auf den Fall einer abgeschlagenen, oder mangelhaften Annahme des trassirten Wechsels zusteht, ist entweder auf bloße Sicherstellung gegen Einlösung des Wechsels zur Verfallzeit, oder auf sofortigen Rembours der Tratte gerichtet.

Im Hauptberichte heißt es:

Die jenseitige Deputation empfiehlt die Annahme des Paragraphen in folgender Fassung:

„Der Regreß kann nach Wahl des Inhabers entweder
1) auf Sicherstellung, daß der Wechsel zur Verfallzeit von dem Bezogenen bezahlt werden wird, oder
2) auf sofortige Einlösung des Wechsels (Remboursment, Rembours) gerichtet werden.“

Die Kürze und Deutlichkeit dieser Fassung ist anzuerkennen, daher auch die Annahme derselben angerathen wird.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie §. 144 in der neuen Seite 194 des Hauptberichts gegebenen Fassung annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 145.

Zu einer, wie zu der andern ist ein Protest erforderlich, woraus zu ersehen, daß die Präsentation zur Annahme am rechten Orte (am Wohnorte des Trassaten) und der richtigen Person (dem Trassaten selbst, oder dem Geschäftsführer desselben) geschehen sei, oder daß die Präsentation durch Abwesenheit des Trassaten verhindert worden, und daß entweder völlige Abschlagung des Accepts, oder eine unzulängliche Erklärung oder eine unvollständige Annahme erfolgt sei.

§. 146.

Auf die Form dieses Protestes finden die im §. 94 enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.

Hierzu ist im Hauptberichte bemerkt:

Da die Materie von dem Proteste in einem eignen Capitel behandelt worden ist, welches der frühere Entwurf nicht hatte, so kann jetzt nicht mehr von einer nur „analogen“ Anwendung der Bestimmungen von §. 94 die Rede sein. Der Inhalt des §. 145 ist übrigens in den Deputationsvorschlägen zu §. 134b. und §. 139, so wie in §. 94 und 95 des Entwurfs enthalten. Man empfiehlt daher in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Deputation die Ablehnung des §. 145, kann jedoch nicht bestimmen, wenn dieselbe Deputation auch den §. 146 ganz in Wegfall gebracht wissen will, glaubt vielmehr in Beziehung auf das, was bei §. 1 und §. 112 über die Anwendung fremder Rechte im Inlande gesagt worden ist, folgende Fassung anempfehlen zu müssen:

„Sowohl in Bezug auf die Form dieses Protestes, als auch hinsichtlich aller übrigen Handlungen, welche von dem Inhaber eines Wechsels zu vollziehen sind, um sich den in §. 139 erwähnten Regreß gegen seine Vormänner zu sichern, gilt die in §. 112a. enthaltene Vorschrift.“

Im Nachberichte heißt es:

Die zweite Kammer hat diese Paragraphen abgelehnt. Die diesseitige Deputation muß jedoch bei ihrem auf S. 194, 195 des Hauptberichts in Bezug auf §. 146 gemachten Vorschlage stehen bleiben.

Präsident v. Carlowitz: §. 145 soll nach Anrathen der Deputation und auf Vorgang der zweiten Kammer abgelehnt werden. Ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Deputationsgutachten beitrete? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Was §. 146 anlangt, so giebt unsere Deputation für denselben eine neue Fassung, enthalten auf der 195. Seite des Hauptberichts. Ich frage die Kammer: ob sie §. 146 in dieser neuen Fassung annehme? — Einstimmig Ja.

Königl. Commissar D. Einert: Ich wollte bloß bemerken,